



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Änderung des Immobiliarsachenrechts tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Die Änderung des Immobiliarsachenrechts tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Damit wird das kantonale Zivilrecht im Bereich des Immobiliarsachenrechts den geänderten Bestimmungen auf Bundesebene angepasst. Die Änderungen auf Bundesebene betrafen die Abschaffung der Gült als Pfandrecht, die Einführung einer generellen Beurkundungspflicht für alle Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte, die Ermächtigung der Kantone zur Einführung elektronischer öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen sowie die Möglichkeit zur Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Davon wird Gebrauch gemacht: Die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden, die elektronische Beglaubigung und der elektronische Geschäftsverkehr für das Grundbuchamt werden im Kanton Schaffhausen für zulässig erklärt. Zusätzlich wird im kantonalen Recht die Frist für die Geltendmachung von Bauhandwerkerpfandrechten verlängert. Neu wird für das Handelsregisteramt ein expliziter, eindeutiger Beurkundungskatalog eingeführt. Schliesslich wird - beim Grundbuchamt - ein Auffangtatbestand für die öffentliche Beurkundung geschaffen.

Zur Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen werden die Organisationsverordnung und die Notariatsgebührenverordnung angepasst.

Ja zu neuen Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

Der Regierungsrat stimmt der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Das geltende, bis 31. Januar 2019 befristete Gesetz ermöglicht es dem Bund, die Schaffung familienergänzender Betreuungsplätze für Kinder durch Finanzhilfen zu unterstützen. Er kann zudem Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien sowie für Projekte zur Verbesserung der Koordination oder der Betreuungsqualität in Tagesfamilien gewähren. Im Weiteren können Projekte mit Innovationscharakter, welche zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter beitragen, während drei Jahren mit Finanzhilfen gefördert werden. Ziel der Gesetzesänderung ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Es sollen zwei neue Arten von Finanzhilfen eingeführt werden: Einerseits Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und andererseits Finanzhilfen für Projekte auf kantonalen, regionaler oder kommunaler Ebene, welche der besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern dienen.

Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung sollen Kantonen gewährt werden, welche gewährleisten, dass die Drittbetreuungskosten für Eltern reduziert werden. Ziel ist dabei eine finanzielle Entlastung berufstätiger, stellensuchender oder in Ausbildung stehender Eltern. Finanzhilfen für Projekte auf kantonalen, regionalen oder kommunalen Ebenen, welche der besseren Abstimmung des familien-

ergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern dienen, sollen sowohl Kantonen und Gemeinden als auch natürlichen und juristischen Personen gewährt werden können. Die beiden neuen Finanzhilfarten werden, ebenso wie der damit verbundene Verpflichtungskredit in Höhe von 96,8 Mio. Franken, auf fünf Jahre befristet.

Die bisherigen Finanzhilfen des Bundes zur Schaffung von Betreuungsplätzen haben sich als nachhaltig erwiesen und die Schaffung neuer Betreuungsplätze wirkte sich positiv auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aus. Angesichts dieser Erfolge erscheint nach Ansicht der Regierung eine zeitnahe Schaffung schulnaher Betreuungsplätze auch im Kanton Schaffhausen erstrebenswert, insbesondere weil der Ausbau schulnaher Betreuungsangebote im Kanton Schaffhausen – anders als in anderen Kantonen – noch nicht sehr weit fortgeschritten ist. Entsprechend beantragt der Regierungsrat, die Geltungsdauer der Bestimmungen zu den Finanzhilfen für die Schaffung familienergänzender Betreuungsplätze erneut zu verlängern.

Erneuerung der Leistungsvereinbarung für Jugendarbeit

Der Regierungsrat hat die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Schaffhausen über die Jugendarbeit in Schaffhausen erneuert. Die neue Vereinbarung gilt für die Jahre 2016-2019. Sie umfasst die Bereiche Kinder- und Jugendförderung sowie Jugendberatung.

Die bisherige Zusammenarbeit mit der Stadt Schaffhausen in diesem Bereich hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Die Stadt verfügt über die notwendigen Strukturen, um diese Aufgabe professionell und gleichzeitig auch effizient zu erfüllen. Die Jugendarbeit schafft für die Schaffhauser Jugendlichen und jungen Erwachsenen optimale Bedingungen für die persönliche Entwicklung und Lebensbewältigung. Die Jugendberatung bietet ein niederschwelliges Beratungs-, Therapie- und Unterstützungsangebot für Jugendliche und deren Bezugspersonen. Die Stadt Schaffhausen unterstützt andere Gemeinden fachlich im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Die finanziellen Mittel des Kantons belaufen sich weiterhin auf jährlich 96'000 Franken.

Erneuerung der Leistungsvereinbarungen im Kulturbereich

Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen haben die Leistungsvereinbarungen mit acht der wichtigsten Leistungserbringer der freien Kulturszene erneuert. Die Vertragspartner sind das Schaffhauser Jazzfestival, der Verein Kultur im Kammgarn, der Verein Vebikus Kunsthalle Schaffhausen, das Schauwerk, das Theater Sgaramusch, der TapTab Musikverein, der jugendclub momoll Theater sowie das Schaffhauser Sommertheater. Die Vereinbarungen gelten von 2016 bis 2020 bzw. mit dem Verein Kultur im Kammgarn und dem TapTab Musikverein von 2016 bis 2018.

Die bisherigen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und der Stadt Schaffhausen auf der einen Seite und den Leistungserbringern auf der anderen Seite haben sich bewährt. Bei den erneuerten Leistungsvereinbarungen handelt es sich denn auch um bereits seit mehreren Jahren bestehende Verträge.

Ziel der Verhandlungen war es, die in den letzten Jahren erreichte Konstanz in der kulturellen Arbeit zu wahren und die weitere Entwicklung zu konsolidieren. Die unveränderten jährlichen Unterstützungsbeiträge von Kanton und Stadt Schaffhausen zusammen belaufen sich für das Schaffhauser Jazzfestival auf 132'000 Franken, für den Verein Kultur im Kammgarn auf 150'000 Franken, für das Schauwerk auf 84'000 Franken, für das Theater Sgaramusch auf 73'000 Franken, für das Sommertheater auf 35'000 Franken, für den jugendclub momoll Theater auf 33'000 Franken und für den TapTab Musikverein auf 30'000 Franken. Der Beitrag des Kantons an den Verein Vebikus Kunsthalle Schaffhausen wird auf 70'000 Franken pro Jahr erhöht. Nach dem Wegzug der Hallen für Neue Kunst ist es wichtig, den Bereich der zeitgenössischen Kunst in

einem bereits etablierten Umfeld zu stärken. Dazu ist es notwendig, dass sich der Vebikus-Ausstellungsraum neu als Kunsthalle positionieren und sein Programm ausweiten und profilieren kann.

Die Leistungsvereinbarungen bilden einen Teil der kulturellen Förderstruktur und haben sich etabliert. Die Leistungserbringer haben grössere Planungssicherheit, während Kanton und Stadt Schaffhausen klar definierte kulturelle Leistungen von regionaler und nationaler Bedeutung und Ausstrahlung gezielt fördern können.

Genehmigung eines Erlasses

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Stadtrat Schaffhausen am 10. November 2015 verabschiedete Rahmentarifordnung Wasser 2016 genehmigt.

Schaffhausen, 22. Dezember 2015
Nr. 53/2015

Staatskanzlei Schaffhausen